Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

AN DAS
BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (BMFWF)

per elektronischer Kommunikation an:
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at
lukas.dorfegger@bmfwf.gv.at

Wien, am 22. Oktober 2026

BETRIFFT: GESCHÄFTSZAHL: 2025-.962.953

ÄNDERUNG DES UNIVERSITÄTSGESETZES 2002, DES HOCHSCHUL - QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZES, DES FACHHOCHSCHULGESETZES UND DES PRIVATHOCHSCHULGESETZ;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Schon zu Beginn muss angemerkt werden, dass die Frist zur Stellungnahme zu kurzfristig ist. 2 Wochen für eine Gesetzesänderung, die mehrere Materiengesetze betrifft, welche für Studierende von gravierender Bedeutung sind, sind absolut inakzeptabel.

Zu den Änderungen im Universitätsgesetz 2002 (UG)
Zu § 20 Abs. 6a UG

Die ÖH begrüßt, dass künftig alle Satzungsteile sowie die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats als
aktuelle, *konsolidierte* Fassung veröffentlicht werden sollen. Dies fördert ohne Zweifel Transparenz und Rechtssicherheit.

Zu § 51 Abs. 2 Z 8 UG

Die Klarstellung, dass auch Masterarbeiten in außerordentlichen Masterstudien (Universitätslehrgängen) zu den wissenschaftlichen Arbeiten gehören, erleichtert die Gleichstellung dieser Studien im Hinblick auf den Zugang zu Doktoratsstudien und fördert die Rechtssicherheit der Studierenden dieser Studien.

Zu § 66 Abs. 3 UG

Im Curriculum kann bisher festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der StEOP weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen. Die ÖH spricht sich dafür aus, diese Bestimmung so gestalten, dass die soziale Absicherung von Studierenden trotz nicht vermeidbarer Studienverzögerungen gewährleistet bleibt und fordert, das Ausmaß der weiterführenden Lehrveranstaltungen, die vor Absolvierung der StEOP besucht werden dürfen, auf 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu erhöhen. Dies entspricht auch dem für ein Studienjahr definierten Arbeitsaufwand. Außerdem sollte das Vorziehen dieser Lehrveranstaltungen für die Universität künftig verpflichtend sein.

Die ÖH regt daher an, die Wortwahl in § 66 Abs. 3 UG wie folgt zu ändern:

„(3)Im Curriculum hat festgelegt zu werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu

Bundesvertretung der Österreichische Hochschüler_innenschaft
Austrian Students Union
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, www.oeh.ac.at, Tel +43 1 310 88 80-0,
Fax +43 1 310 88 80-36, IBAN AT40 2011 1000 0256 8004, BIC GIBAATWWXXX

30 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen, wobei gemäß § 78 anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen darin nicht einzurechnen sind."

Zu § 78 Abs. 4 Z 6 UG

Es ist nicht einzusehen, warum die Anerkennung von Prüfungen, die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht absolviert wurden, keiner Beschränkung unterliegen soll, wohingegen Prüfungen, die an einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule absolviert wurden, nur bis maximal 60 ECTS anerkannt werden können. Gleiches gilt für die beschränkte Anerkennungsmöglichkeit von beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen. Die ÖH regt an, all diese Beschränkung (auch im FHG und im PrivHG) aufzuheben und damit sowohl Studienleistungen, die von AHs oder BHS mitgebracht werden, als auch berufliche oder außerberufliche Kompetenzen unbeschränkt anzuerkennen.

Zu den Änderungen im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

Zu § 2b HS-QSG

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt ausdrücklich die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Umsetzung von Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Hochschulen.

Die in § 2b Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen, in Ihren Satzungen mit dem „Code of Conduct" verbindliche, strukturierte Regelungen für den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb zu schaffen, ist wichtig und richtig. Allerdings sollten die dort getroffenen Maßnahmen nicht auf Studierende beschränkt bleiben. Auch wenn Maßnahmen gegenüber Beschäftigten der Hochschule grundsätzlich arbeitsrechtlich geregelt werden sollen, wäre etwa eine Suspendierung als schärfste Maßnahme bei Verfehlungen von Beschäftigten als Äquivalent zum Ausschluss vom Studium für Studierende wünschenswert.

Zu den Änderungen im Fachhochschulgesetz (FHG)

Zu § 18 Abs. 1 FHG

Gemäß § 18 Abs. 1 FHG kann eine nicht bestandene abschließende Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholt werden, während hingegen an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen Studierende berechtigt sind, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu

wiederholen und auch positive Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die ÖH regt an, die Anzahl der Prüfungsantritte an allen drei Hochschulsektoren mit drei Wiederholungen festzulegen.

Die ÖH regt daher an, die Wortwahl in § 18 Abs. 1 FHG wie folgt zu ändern:
„(1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann dreimal wiederholt werden, wobei die dritte Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden."

Zu § 18 Abs. 4 FHG

Im Rahmen der Wiederholung eines Studienjahres legt die Studiengangsleitung jene Prüfungen und Lehrveranstaltungen fest, die zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. Dies führt immer wieder zu groben Nachteilen hinsichtlich der Studienbeihilfe und Familienbeihilfe, da die betroffenen Studierenden so die geforderten Leistungsnachweise oft nicht erbringen können. Die ÖH regt daher an, dass betroffene Studierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS aus den nachfolgenden Studienjahren vorziehen zu dürfen, etwa entsprechend der Regelung zum Vorziehen von Lehrveranstaltungen bei nicht vollständiger Absolvierung der StEOP (§ 66 Abs. 3 UG)

Die ÖH regt daher an, die Wortwahl in § 18 Abs. 4 FHG wie folgt zu ändern:
„(4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekanntzugeben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. Sind in einem Semester keine Lehrveranstaltungen zu wiederholen oder erneut zu besuchen, können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus den nachfolgenden Studienjahren absolviert werden."

Zu den Änderungen im Privathochschulgesetzes (PrivHG)
Zu § 8 Abs. 4 und 5 PrivHG

Bundesvertretung der Österreichische Hochschüler_innenschaft
Austrian Students Union
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, www.oeh.ac.at, Tel +43 1 310 88 80-0,
Fax +43 1 310 88 80-36, IBAN AT40 2011 1000 0256 8004, BIC GIBAATWWXXX

Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt, dass nun auch im Privathochschulbereich explizit die Anerkennung von Prüfungsleistungen an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht möglich ist. Dabei ist aber nicht einzusehen, warum die Anerkennung von Prüfungen, die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht absolviert wurden, keiner Beschränkung unterliegen soll, wohingegen Prüfungen, die an einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule absolviert wurden, nur bis maximal 60 ECTS möglich sein sollen. Gleiches gilt für die beschränkte Anerkennungsmöglichkeit von beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen. Die ÖH regt an, all diese Beschränkung (auch im UG und im FHG) aufzuheben und damit sowohl Studienleistungen, die von AHs oder BHS mitgebracht werden, als auch berufliche oder außerberufliche Kompetenzen unbeschränkt anzuerkennen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Viktoria Kudrna
Vorsitzende
Viktoria.kudrna@oeh.ac.at

Selina Wienerroither
1. Stellvertretende Vorsitzende
Selina.wienerroither@oeh.ac.at

Umut Ovat
2 . Stellvertretender Vorsitzender
Umut.ovat@oeh.ac.at